

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgerstrasse 157
3003 Bern

28. Juni 2017

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. April 2017 des Eidgenössischen Departements des Innern wurden die Kantonsregierungen eingeladen zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit und nehmen diese gerne wahr:

1. Vorbemerkung

Was die Teilbarkeit der Prämien (BGE 142 V 281) betrifft, sollten die notwendigen Anpassungen im Kanton Aargau fristgerecht auf den 1. Januar 2018 umgesetzt werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 36a

Art. 36a könnte allenfalls Probleme bei der Umsetzung im Zusammenspiel mit der Liste der säumigen Versicherten bereiten. Konkret stellt sich die Frage, wie ausländische Leistungserbringer über einen allfälligen Leistungsaufschub informiert werden können. Auch müssten zu diesem Zweck Versichertendaten ins Ausland transferiert werden (sofern diese Daten denn aufgrund von Datenschutzüberlegungen überhaupt ins Ausland transferiert werden dürfen).

Art. 36b Abs. 1

Der Kanton Aargau war von Anfang an gegen die Bestimmung von Art. 49a des revidierten Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (revKVG). Nach Ansicht des Kantons Aargau sollten die vollen Spitalkosten unter anderem bei Personen, welche in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen wohnen und eine schweizerische Rente beziehen (Art. 49^{bis} Abs. 3^{bis}), weiterhin von den Krankenversicherern übernommen werden. Der Gesetzesartikel führt letztlich zu einer (anteilmässigen) Kostenverlagerung auf die Kantone.

Die Umsetzung in Art. 36b ist jedoch grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Referenztarif des Kantons Bern beträgt im Jahr 2017 Fr. 9'580.– für stationäre Akutpatientinnen und Akutpatienten in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern (Fr. 11'000.– für stationäre Akutpatientinnen und Akutpatienten in Universitätsspitalern).

Art. 105e Abs. 1

Es ist zu begrüßen, dass nebst den Personendaten der Schuldnerinnen und Schuldner auch die Daten von allenfalls weiteren betroffenen Personen (versicherte Personen) gemeldet werden. Namentlich ist im Kanton Aargau in § 20 Abs. 3 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SAR 837.200) heute schon vorgesehen, dass neben den Schuldnerinnen und Schuldner auch die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen über den Eingang einer Betreuungsmeldung informiert werden. Neben den Personendaten der Schuldnerinnen und Schuldner werden somit im Kanton Aargau auch die Daten von diesen weiteren Personen benötigt.

Art. 105f Abs. 1

Als sachgerecht wird die Regelung angesehen, wonach der Versicherer die zuständige kantonale Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Entwicklung der seit Jahresbeginn ausgestellten Verlustscheine zu informieren hat. In der Praxis wird diese Meldung zwingend über den automatisierten Datenaustausch laufen müssen, ansonsten entstehen den Vollzugsstellen (und wohl auch den Krankenversicherern) substanzielle Aufwände.

Art. 105k Abs. 1

Art. 105k Abs. 1 sieht neu vor, dass die zuständigen kantonalen Behörden dazu verpflichtet werden, den Krankenversicherern die Personendaten gemäss Art. 105g bekannt zu geben.

Eine solche Antwort an die Krankenversicherer ist jedoch weder im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs vorgesehen noch existiert heute eine Papiervariante (Liste). Im Kanton Aargau ist die SVA Aargau (Sozialversicherung) die Durchführungsstelle für den Bereich "Prämienverbilligung". Gemäss der SVA Aargau müsste der zusätzliche Datenaustausch neu entwickelt werden. Dies würde relativ viel Zeit benötigen und kann nicht mehr bis zum nächsten Release 1. Januar 2018 verwirklicht werden. Die SVA Aargau hat bislang explizit auf eine Rückmeldung zu den Schlussabrechnungen verzichtet.

Die geplante Umsetzung auf den 1. Januar 2018 ist im Kanton Aargau nicht fristgerecht möglich.

3. Weitere Vorschläge

Art. 105g sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch der Berteibungszeitpunkt (Einreichen der Betreuung) und Betreuungsort mitteilungs pflichtig ist. Dies würde insbesondere die Allokation der Verlustscheine an die Gemeinden des Kantons Aargau ab 2018 erleichtern.

Empfehlung

Es wird empfohlen, Art. 105g mit der folgenden zusätzlichen Bestimmung zu ergänzen:

"f. Betreibungszeitpunkt (Betreibungseinreichung) und Betreuungsort."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson :

Telefon : 062 835 12 40

E-Mail : regierungsrat@ag.ch

Datum : 28. Juni 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **4. Juli 2017** an folgende E-Mail Adresse:
dm@bag.admin.ch und aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen _____	4
Weitere Vorschläge _____	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	9

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Was die Teilbarkeit der Prämien (BGE 142 V 281) betrifft, sollten die notwendigen Anpassungen im Kanton Aargau fristgerecht auf den 1. Januar 2018 umgesetzt werden können.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	36a			Art. 36a könnte allenfalls Probleme bei der Umsetzung im Zusammenspiel mit der Liste der säumigen Versicherten bereiten. Konkret stellt sich die Frage, wie ausländische Leistungserbringer über einen allfälligen Leistungsaufschub informiert werden können. Auch müssten zu diesem Zweck Versichertendaten ins Ausland transferiert werden (sofern diese Daten denn aufgrund von Datenschutzüberlegungen überhaupt ins Ausland transferiert werden dürfen).	
	36b	1		Der Kanton Aargau war von Anfang an gegen die Bestimmung von Art. 49a des revidierten Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (revKVG). Nach Ansicht des Kantons Aargau sollten die vollen Spitalkosten unter anderem bei Personen, welche in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen wohnen und eine schweizerische Rente beziehen (Art. 49bis Abs. 3bis), weiterhin von den Krankenversicherern übernommen werden. Der Gesetzesartikel führt letztlich zu einer (anteilmässigen) Kostenverlagerung auf die Kantone. Die Umsetzung in Art. 36b ist jedoch grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Referenztarif des Kantons Bern beträgt im Jahr 2017 Fr. 9'580.– für stationäre Akutpatientinnen und Akutpatienten in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern (Fr. 11'000.– für stationäre Akutpatientinnen und Akutpatienten in Universitätsspitalern).	
	105e	1		Es ist zu begrüßen, dass nebst den Personendaten der	

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

				Schuldnerinnen und Schuldner auch die Daten von allenfalls weiteren betroffenen Personen (versicherte Personen) gemeldet werden. Namentlich ist im Kanton Aargau in § 20 Abs. 3 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SAR 837.200) heute schon vorgesehen, dass neben den Schuldnerinnen und Schuldnern auch die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen über den Eingang einer Betreuungsmeldung informiert werden. Neben den Personendaten der Schuldnerinnen und Schuldner werden somit im Kanton Aargau auch die Daten von diesen weiteren Personen benötigt.	
	105f	1		Als sachgerecht wird die Regelung angesehen, wonach der Versicherer die zuständige kantonale Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Entwicklung der seit Jahresbeginn ausgestellten Verlustscheine zu informieren hat. In der Praxis wird diese Meldung zwingend über den automatisierten Datenaustausch laufen müssen, ansonsten entstehen den Vollzugsstellen (und wohl auch den Krankenversicherern) substanzielle Aufwände.	
	105k	1		Art. 105k Abs. 1 sieht neu vor, dass die zuständigen kantonalen Behörden dazu verpflichtet werden, den Krankenversicherern die Personendaten gemäss Art. 105g bekannt zu geben. Eine solche Antwort an die Krankenversicherer ist jedoch weder im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs vorgesehen noch existiert heute eine Papiervariante (Liste). Im Kanton Aargau ist die SVA Aargau (Sozialversicherung) die Durchführungsstelle für den Bereich "Prämienvverbilligung". Gemäss der SVA Aargau müsste der zusätzliche Datenaustausch neu entwickelt werden. Dies würde relativ viel Zeit benötigen und kann nicht mehr bis zum nächsten Release 1. Januar 2018 verwirklicht werden. Die SVA Aargau hat bislang explizit auf eine Rückmeldung zu den	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

				Schlussabrechnungen verzichtet. Die geplante Umsetzung auf den 1. Januar 2018 ist im Kanton Aargau nicht fristgerecht möglich.	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Vernehmlassungsverfahren**

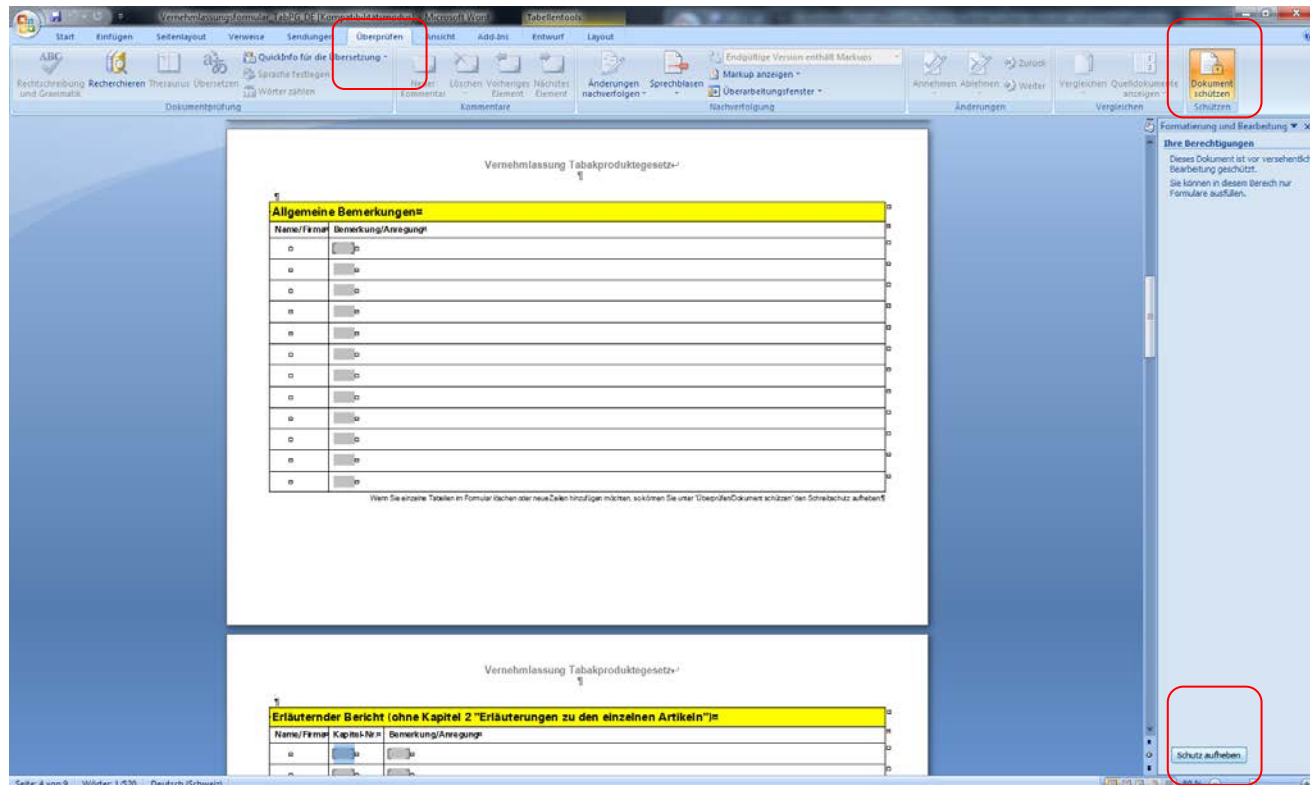
Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
	105g	Art. 105g sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch der Berteibungszeitpunkt (Einreichen der Betreuung) und Betreuungsort mitteilungspflichtig ist. Dies würde insbesondere die Allokation der Verlustscheine an die Gemeinden des Kantons Aargau ab 2018 erleichtern.	f. Betreibungszeitpunkt (Betreibungseinreichung) und Betreuungsort

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



0	0
0	0
0	0
0	0

Wenn Sie einzelne Tabellen in Formulare überführen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG.DE (Kompatibilitätsmodus) - Microsoft Word

Start Einfügen Layout Referenzen Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Nachverfolgung

Annehmen Ablehnen Weiter

Änderungen

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Vergleichen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse

Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Datum

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl w

Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen

☒ Nur diese Bearbeitungen im Dokume

zulassen

Ausfüllen von Formularen

3. Ausfüllen von Formularen

4. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu

übernehmen? (Sie können sie später

abschalten.)

Ja, Schutz jetzt anwenden